



Was sind Menschenrechte?

Menschenrechte sind besondere, grundlegende Rechte, die in ihrer Gesamtheit darauf abzielen, die Würde jedes einzelnen Menschen zu schützen und einem jeden Menschen ein freies, selbstbestimmtes Leben in Gemeinschaft mit anderen zu ermöglichen. Ohne Vorbedingung stehen sie jedem Menschen aufgrund seines »Menschseins« zu und sind ihm als unveräußerliche Rechte eigen. Die Menschenrechte sind mit dem Anspruch verbunden, ausnahmslos für jeden Menschen, also universell zu gelten. Über spezifische Kontexte hinweg beschreiben sie einen Grundbestand an Rechten, der jedem einzelnen Menschen zukommt. In ihrer Eigenschaft als universelle Rechte vertragen sich die Menschenrechte also nicht mit Partikularismen, die anderen (Gruppen von) Menschen ihre Menschenrechte absprechen.

Dabei stehen die Menschenrechte allen Menschen gleichermaßen zu. Ihrer egalitären Natur nach lassen die Menschenrechte keinerlei Diskriminierungen zu, beispielsweise aufgrund rassistisch konstruierter Unterschiede, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Sprache, der Religion, des Vermögens, der politischen oder sonstigen Anschauung sowie anderer Diskriminierungsmerkmale.

Die Menschenrechte sind unteilbar: Sie bilden einen Sinnzusammenhang aufeinander bezogener Rechte. Bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte bedingen sich gegenseitig. Sie gehören daher untrennbar zusammen und sind nur im »Set« zu haben.

Menschenrechte sind komplexe Rechte. Auf eine Kurzformel gebracht, stellen sie moralisch begründbare Ansprüche dar, die mittels politischer Entscheidungsprozesse als »positive« Rechte verankert, inhaltlich ausgestaltet und umgesetzt werden.

Wer bestimmt, was als Menschenrecht gilt?

Diese Frage ist (nur) auf den ersten Blick einfach zu beantworten. Die gegenwärtigen Menschenrechtskataloge, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948 und den darauf aufbauenden internationalen Menschenrechtsabkommen zu finden sind, wurden im Rahmen der Vereinten Nationen erarbeitet und zwischen Staaten abgeschlossen, beeinflusst von einzelnen Personen, Betroffenengruppen, nichtstaatlichen Organisationen sowie dem fachlichen und öffentlichen Diskurs der damaligen Zeit. In die Ausarbeitung und Weiterentwicklung gingen ideengeschichtliche und verfassungsrechtliche Traditionen ebenso ein wie konkrete historische Erfahrungen von Unterdrückung und Not.

Die völkerrechtliche Verankerung und die Entwicklung von Menschenrechten sind also Ergebnis von politischen Übereinkünften zwischen Staaten zu spezifischen historischen Zeitpunkten. Allerdings wurden die Menschenrechte so allgemein formuliert, dass sie in ihrem Geltungsanspruch weit über die historischen Entstehungszusammenhänge hinausweisen und offen sind für unterschiedliche Begründungen und für andere Kontexte, mit je eigenen Traditionen und Unrechtserfahrungen. Zugleich tragen sie einen überpositiven Gehalt in sich. Die Frage, was als Menschenrecht gilt, hängt daher nicht nur von der völkerrechtlichen »Normsetzung« ab, sondern auch von der moralischen Begründung sowie der politischen und gesellschaftlichen Anerkennung der Menschenrechte, die ihnen zuteil wird. Hierzu ist ein offener Menschenrechtsdiskurs vonnöten, der letztlich die Grundlage dafür bildet, was als Menschenrecht allgemein anerkannt wird.

Wo sind die Menschenrechte verankert?

Ungeachtet früherer historischer Anknüpfungspunkte wurden Menschenrechte seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert formuliert, allen voran in der Virginia Bill of Rights und der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung (beide von 1776) sowie in der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789. Mit der »Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin« proklamierte Olympe de Gouges, die 1793 hingerichtet wurde, im Jahre 1791 Freiheits- und Gleichheitsrechte auch für Frauen, ohne jedoch für ihr Anliegen Gehör zu finden.



Trotz der universalistischen Wortwahl stellten die »Menschenrechte« seinerzeit Rechte dar, in deren Genuss – überspitzt formuliert – zunächst vor allem das »weiße«, männliche Bürgertum kam. Selbst als im Lauf der Geschichte die Rechte – in langen und schmerzhaften Kämpfen – auf alle Angehörigen der Nation ausgedehnt wurden, handelte es sich vorrangig um nationale Rechtskonzeptionen, deren Nutzung für gewöhnlich an die Staatsbürgerschaft gekoppelt war. Der moderne internationale Menschenrechtsschutz beginnt – mit Ausnahme der internationalen Arbeits- und Sozialnormen der 1919 gegründeten International Labour Organization (ILO) – erst mit der Charta der Vereinten Nationen von 1945.

Diese verpflichtet sich auf allgemeine Weise unter anderem dem Ziel, die Achtung vor den Menschenrechten zu fördern und zu festigen. Diesem Ziel dienen die »Instrumente« des heutigen globalen Menschenrechtsschutzes, namentlich die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948 sowie die darauf aufbauenden Kernabkommen des internationalen Menschenrechtsschutzes. Die AEMR – eigentlich besser übersetzt als »Universelle Erklärung der Menschenrechte« – ist hierbei von überragender Bedeutung und entwickelte eine damals kaum für möglich gehaltene moralische, politische und inzwischen auch rechtliche Wirkkraft. Ursprünglich als völkerrechtlich unverbindliche Erklärung verabschiedet, enthält sie allgemeine Rechtsprinzipien und Garantien, die heute völkergewohnheitsrechtlich anerkannt sind. Sie ist der wichtigste Referenzpunkt für Menschenrechtsbewegungen weltweit und bildet die Grundlage für viele Menschenrechtsabkommen, die im Geiste der AEMR erarbeitet wurden.

Die allermeisten Rechte der AEMR wurden später in zwei völkerrechtlich verbindliche Verträge überführt, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die beide 1966 verabschiedet wurden und 1976 in Kraft traten. Sie wurden im Laufe der Zeit durch eine Reihe internationaler Abkommen ergänzt. Diese garantieren nicht einfach neue Menschenrechte. Vielmehr konkretisieren und erweitern sie die bereits zuvor verankerten Menschenrechte aus der spezifischen Sicht bestimmter Bevölkerungsgruppen (Frauen, Kinder, Wanderarbeiter und Wanderarbeiterinnen, Menschen mit Behinderung) und fokussieren besondere menschenrechtliche Probleme (Rassismus, Folter, »Verschwindenlassen«).

Gibt es auch regionale Menschenrechtsabkommen?

Nicht nur auf globaler, sondern auch auf regionaler Ebene bestehen Menschenrechtserklärungen und -abkommen, die im räumlichen Geltungsbereich der Abkommen allen Menschen ihre Menschenrechte garantieren. Im Rahmen des Europarates, in dem mittlerweile 47 Staaten zusammengeschlossen sind, ist hier vor allem die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK, verabschiedet 1950/seit 1953 in Kraft) zu nennen. Hinzu kommen die bislang bedeutungsarme Europäische Sozialcharta (1961/1965) in ihrer revidierten Fassung (1996/1999) sowie jüngere Abkommen zur Verhütung oder Bekämpfung von Folter, Menschenhandel, sexuellem Missbrauch von Kindern sowie Gewalt gegen Frauen. Die Europäische Union mit ihren derzeit 28 Mitgliedsstaaten wiederum verfügt über eine eigene Grundrechtecharta (2000/2009) und wird wohl in absehbarer Zeit der EMRK beitreten. Weit entwickelt ist auch der interamerikanische Menschenrechtsschutz im Rahmen der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS). Dort wurde bereits 1948, ein halbes Jahr vor der AEMR, die »Amerikanische Erklärung der Rechte und Pflichten der Menschen« verabschiedet, die ein ähnlich breites Spektrum an Rechten verankerte wie die AEMR. Zusätzlich sah sie Pflichten vor, die aber keinerlei rechtspraktische Bedeutung entwickelten. Das zentrale Abkommen ist hier – analog zur EMRK in Europa – die Amerikanische Menschenrechtskonvention (1969/1978). Hinzu kommen das Zusatzprotokoll von San Salvador (1988/1999) sowie einige Abkommen, die auf die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen oder Diskriminierung von Menschen mit Behinderung abzielen.



In Afrika hat sich der regionale Menschenrechtsschutz später entwickelt. Grundlegendes Dokument ist hier die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker (Banjul Charta, 1981/1986), die ein breites Spektrum an Rechten umfasst. Auch in Afrika finden wir spezifische Abkommen zu den Menschenrechten von Kindern und Frauen. Regionale Menschenrechtsinstrumente in anderen Weltregionen sind hingegen nur rudimentär ausgebildet. Allerdings sind auch die dortigen Staaten an die von ihnen ratifizierten UN-Menschenrechtsabkommen gebunden.

Welche Rechte umfasst der heutige Menschenrechtskanon?

Der Menschenrechtskanon, so wie er heute positiv-rechtlich verankert ist, umfasst sowohl bürgerlich-politische als auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte. Zu Ersteren gehören die »klassischen« bürgerlichen und politischen Freiheits- und Beteiligungsrechte, wie sie auf nationaler Ebene seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert sukzessive ausformuliert wurden. Sie sind heute u.a. im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie in der Europäischen und der Amerikanischen Menschenrechtskonvention niedergelegt. Darunter fallen etwa das Recht auf Leben, das Verbot der Folter, die Rechte auf persönliche Freiheit, Freizügigkeit und Schutz des Privatlebens, die Gedanken-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, die Presse- und Meinungsfreiheit, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, das Recht auf Mitwirkung an öffentlichen Angelegenheiten und Wahlen sowie justizbezogene Rechte (Gleichheit vor dem Gesetz, Unschuldsvermutung und faires Verfahren).

Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte entstanden – auf nationaler Ebene – vor allem seit dem 19. Jahrhundert infolge der Industriellen Revolution. Zentraler Bezugspunkt ist hier heute der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der u. a. das Recht auf Arbeit und das Recht auf faire Arbeitsbedingungen, auf Gesundheit und soziale Sicherheit, auf Nahrung, Wohnen, Wasser, Bildung, Teilnahme am kulturellen Leben und Schutz geistiger Urheberrechte verankert. Die traditionelle Vorstellung, dass sich diese Rechte ihrem Wesen nach grundlegend von jenem der bürgerlich-politischen Rechte unterscheiden, da sie keine Abwehr- und Freiheits-, sondern lediglich »Leistungsrechte« seien, wurde in den vergangenen Jahren zusehends in Frage gestellt und revidiert.

So sind auch die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte als Freiheitsrechte anzusehen. Einerseits dienen sie dem Schutz der einzelnen Menschen, nicht ausgebeutet zu werden, sich vor menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen und Gesundheitsschäden zu schützen, sich selbstständig ernähren zu können, ein sicheres Wohnumfeld zu bewahren, sich angemessen zu bilden sowie an der Ausübung der eigenen Kultur nicht gehindert bzw. vom kulturellen Leben nicht ausgeschlossen zu werden. Andererseits müssen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, damit die Menschen tatsächlich ein freiheitliches, selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft mit anderen führen können. Dies schließt aktive Maßnahmen gegen extreme Armut, Bildungsnotstände, Arbeitsausbeutung, Krankheiten, Wohnelend und soziale Ausgrenzung ein. Während bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte heute gemeinsam in jüngeren Menschenrechtsabkommen verankert sind, sind die umfassenderen, überwölbenden Rechte auf Entwicklung, auf Frieden oder auf saubere Umwelt bisher kaum kodifiziert.

Entwickeln sich die Menschenrechte weiter?

Als Ergebnis geschichtlicher Prozesse unterliegen die völkerrechtlich verankerten Menschenrechte auch weiterhin einem Wandel. Selbst wenn die »Normsetzung« weit vorangeschritten ist, kann der »Katalog« der Menschenrechte verändert und erweitert werden. In den vergangenen Jahrzehnten wurden zahlreiche Menschenrechtsabkommen erarbeitet, welche die in der AEMR postulierten Rechte ausdifferenzierten und auf besondere Bevölkerungsgruppen und menschenrechtliche Probleme hin konkretisierten. Prinzipiell ist anzunehmen, dass neue Unrechtserfahrungen und künftige Veränderungen in den menschlichen Lebensbedingungen und Sozialbeziehungen (etwa im Bereich



der Gentechnik oder der digitalen Kommunikation), verbunden mit der Kritik an Unzulänglichkeiten des bestehenden Menschenrechtsschutzes, auch weiterhin neue Menschenrechte hervorbringen können.

Zugleich stellen die Menschenrechtsabkommen living instruments dar. Die Interpretation der bereits bestehenden Menschenrechte ist also nicht starr. Viele völkerrechtliche und politische Debatten kreisen gegenwärtig weniger um die Festschreibung neuer Menschenrechte als um eine zeitgemäße Auslegung bestehender Rechte. Auch das Verständnis davon, wer Träger der Menschenrechte ist und wen die Menschenrechte auf welche Weise verpflichten, ist Veränderungen unterworfen.

Die historische Entwicklungsoffenheit der Menschenrechte bedeutet allerdings nicht Beliebigkeit: Die Festschreibung neuer und die Neuinterpretation bestehender Menschenrechte sind zwar notwendig, um neuen Gegebenheiten und Problemen Rechnung tragen zu können (wer hätte 1948 etwa bereits an eine weltweite Datenüberwachung denken können), doch sind sie stets daraufhin zu prüfen, ob sie sich inhaltlich-systematisch in das Gefüge des Menschenrechtsschutzes einbetten.

Wer hat Menschenrechte inne?

Die Menschenrechte stellen das »autonome Individuum« in den Mittelpunkt und schützen es. Dementsprechend sind die Menschenrechte in der Regel als individuelle Rechte formuliert (»Jeder Mensch hat das Recht auf ...«). Selbst wenn spezielle Menschenrechtsabkommen auf einzelne Personengruppen, etwa auf Frauen und Kinder bezogen sind, stellen Frauen- und Kinderrechte doch individuelle Menschenrechte dar, die den Einzelnen zustehen.

Daneben gibt es Bemühungen, zusätzlich Gruppen- oder Kollektivrechte in internationalen Abkommen zu verankern, mittels derer etwa ganze Völker oder ausgewiesene Minderheiten geschützt werden sollen. Kollektivrechte im eigentlichen Sinne sehen dabei nicht nur Rechte für die einzelnen Angehörigen einer Gruppe vor, sondern erheben die Gruppe als solche zum Träger von Rechten. Sie werden teils als eigenständige, von Menschenrechten abzugrenzende Gemeinschafts- oder Minderheitenrechte angesehen, teils als eine besondere Kategorie von Menschenrechten betrachtet. Die Trennung ist allerdings insofern unscharf, als Menschenrechte oft individuelle wie kollektive Dimensionen in sich tragen. Ein Beispiel hierfür ist die Religionsfreiheit.

Individuum versus Gemeinschaft?

Auch wenn die Menschenrechte als Individualrechte angelegt sind, weisen sie gemeinschaftliche und gesellschaftliche Bezüge auf. Die Umsetzung individueller Menschenrechte – seien dies nun bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Rechte – ist ohne das soziale Miteinander, ohne die Einbettung in das Gemeinwesen kaum denkbar. Die individuelle Autonomie bedarf daher immer auch der sozialen Teilhabe, Solidarität und Inklusion. Demgemäß schützen die Menschenrechte gerade auch gegen soziale Ausgrenzungen.

Zugleich wirken die Menschenrechte, obwohl sie vornehmlich als Individualrechte ausgestaltet sind, auf eine freiheitliche und gleichberechtigte Ausgestaltung des Gemeinwesens als Ganzes hin. Indem die Menschen nämlich ihre Menschenrechte nutzen, jene ihrer Mitmenschen achten und der Staat die entsprechenden Freiräume achtet, schützt oder erst schafft, verändert sich auch das Gemeinwesen, in dem – im Idealfall – sozial und politisch autonome Menschen im Verbund mit anderen leben, sich zusammenschließen und handeln. Der Schutz der Individualrechte weist also weit über den einzelnen Menschen hinaus.

Wen verpflichten die Menschenrechte?

Die Staaten tragen die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Menschenrechte. Staatliche Organe dürfen demnach die Menschenrechte nicht selbst verletzen (Achtungspflichten). Zugleich haben sie gesetzgeberische und andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Menschenrechte vor Eingriffen durch Dritte zu schützen (Schutzpflichten) und um die Ausübung der Menschenrechte durch positive Leistungen zu ermöglichen (Gewährleistungspflichten).



Die drei Verpflichtungsdimensionen beziehen sich prinzipiell auf alle Menschenrechte. Dadurch wird die herkömmliche Einteilung in Frage gestellt, der zufolge bürgerlich-politische Rechte vornehmlich Abwehrrechte, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hingegen vor allem Anspruchsrechte seien. Beide »Generationen« von Menschenrechten können einen Abwehr-, Schutz- und Leistungscharakter haben.

Traditionell bezieht sich die Verantwortung des Staates auf das eigene Hoheitsgebiet. Umstritten ist, inwieweit die Staaten auch extraterritoriale Verpflichtungen haben, inwieweit sie also als international handelnde Akteure menschenrechtlich in der Pflicht stehen. Zugleich gibt es jüngere Bemühungen, auch internationale Organisationen sowie private Akteure, allen voran Wirtschaftsunternehmen, zu verpflichten, die Menschenrechte zu achten. Die bisherige völkerrechtliche Fokussierung auf den staatlichen Menschenrechtsschutz droht vor allem dort ins Leere zu laufen, wo die Staaten zu schwach und die Regierungen nicht fähig oder willens sind, die Menschenrechte effektiv zu schützen.

Wer verletzt Menschenrechte?

Der internationale Menschenrechtsschutz nimmt vor allem den Staat in die Pflicht, die Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Dementsprechend sprechen wir im völkerrechtlichen Sinne von Menschenrechtsverletzungen, wenn staatliche Organe und Funktionsträger die Menschenrechte verletzen oder wenn staatliche Stellen – auch eingedenk ihrer Gestaltungsspielräume – offenkundig zu wenig unternehmen, um die Menschenrechte zu schützen und umzusetzen.

Im Rahmen der Diskussion um die Schutzpflichten des Staates kam jedoch verstärkt die Rede von Menschenrechtsverletzungen seitens nichtstaatlicher Akteure auf, etwa seitens privater Wirtschaftsunternehmen. Der Staat ist zwar in diesem Fall verpflichtet, die Menschen vor solchen Eingriffen in ihre Rechte zu schützen, doch wurden die Wirtschaftsunternehmen ausdrücklich aufgefordert, die Menschenrechte zu achten und nicht selbst zu verletzen.

Auch der Kampf gegen Rassismus und Diskriminierung beschränkt sich nicht mehr nur auf staatliche Akteure. Er gilt gerade auch den vielfältigen rassistischen und diskriminierenden Übergriffen in den jeweiligen Gesellschaften, etwa in Form rassistischer Gewalt oder von Diskriminierungen auf dem privaten Wohnungs- und Arbeitsmarkt. Das Gleichheitsgebot und das Diskriminierungsverbot werden hier offenkundig von Privatpersonen verletzt, auch wenn der Staat hier im Sinne seiner Schutzpflicht regulierend und sanktionierend eingreifen muss – und eine Menschenrechtsverletzung begeht, wenn er dies unterlässt.

Haben die einzelnen Menschen auch Pflichten?

Unserem Rechtsverständnis zufolge gehören zu Rechten unweigerlich auch Pflichten. Auch Menschenrechte kennen ein solches wechselseitiges Verhältnis. Allerdings sind hier vornehmlich die einzelnen Menschen die Träger der Menschenrechte und die Staaten die Träger der Pflichten. Unmittelbare völkerrechtliche Grundpflichten des Einzelnen ergeben sich lediglich aus dem Verbot der Mitwirkung an schwersten internationalen Verbrechen (Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Verbrechen des Angriffskrieges). Ansonsten kennt das Völkerrecht, da es vornehmlich ein Staatenrecht ist, im Unterschied zum nationalen Recht kaum Pflichten des Einzelnen. Das heißt allerdings nicht, dass die einzelnen Menschen ihrer Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft entbunden sind. »Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist« (AEMR, Art. 29 Abs. 1). Eine inhärente Pflicht der Menschenrechte für den Einzelnen besteht bereits darin, die Menschenwürde und die Menschenrechte anderer Personen zu achten und die eigenen Rechte nicht auf Kosten der Rechte anderer wahrzunehmen. Der Respekt vor den Menschenrechten fängt bereits in unserem Alltag an. Erziehung, Moral und Recht beinhalten entsprechende Regeln des Zusammenlebens.



Ist die Inanspruchnahme der Menschenrechte an die Erfüllung von Pflichten gebunden?

So wichtig der Zusammenhang zwischen Rechten und Pflichten ist, so darf daraus nicht gefolgert werden, dass die Inanspruchnahme von Menschenrechten zuvor an die Erfüllung bestimmter gesellschaftlicher Pflichten durch den Einzelnen gebunden sein soll. Wer die Menschenrechte generell unter den Vorbehalt sozialer Pflichterfüllung stellt, weicht den Menschenrechtsschutz auf. Bezeichnenderweise ist es gängige Praxis von Diktatoren, unter Hinweis auf – oft willkürlich auferlegte – Gemeinschaftspflichten grundlegende Freiheitsrechte des Einzelnen einzuschränken. Menschenrechte sollen aber vorbehaltlos gültig sein und dürfen nur unter besonderen Bedingungen eingeschränkt werden. Jeder Mensch hat also Menschenrechte, unabhängig davon, ob er seine gesellschaftlichen Pflichten erfüllt. Selbst Gewaltverbrecher, die offenkundig Recht und Moral verletzen, haben Anspruch auf Achtung ihrer Menschenwürde und ihrer Menschenrechte. Dementsprechend haben sie in demokratischen Rechtsstaaten beispielsweise Anspruch auf ein faires Gerichtsverfahren, dürfen nicht gefoltert werden und haben im Gefängnis Zugang zu angemessener Ernährung und medizinischer Versorgung.

Können Menschenrechte eingeschränkt werden?

Während einige Menschenrechte, wie das Verbot von Völkermord, Folter oder Sklaverei, absolut gelten und unter keinen Umständen – selbst nicht in Notlagen – eingeschränkt werden dürfen, lassen die meisten anderen Menschenrechte unter sachlich qualifizierten, legitimen Gründen Einschränkungen zu. Die Rechtswissenschaft spricht hier von »Schranken« der Menschenrechte. In den Menschenrechtsabkommen selbst sind solche Schranken mitunter ausdrücklich erwähnt, besonders deutlich etwa bezüglich der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit. Zulässige Eingriffszwecke können in einer demokratischen Gesellschaft dementsprechend beispielsweise die Aufrechterhaltung der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung, die Verhinderung strafbarer Handlungen sowie der Schutz der Gesundheit oder der Rechte und Freiheiten anderer sein. So kann beispielsweise das Versammlungsrecht eingeschränkt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass von den Versammelten Gewalttaten ausgehen. Die Eingriffe dürfen jedoch nicht willkürlich, sondern müssen auf eindeutiger gesetzlicher Grundlage erfolgen, gut begründet sein und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit streng beachten. Über die Zulässigkeit der Einschränkung von Grund- und Menschenrechten entscheiden in Zweifels- oder Streitfällen entsprechende Gerichte, bei uns etwa das Bundesverfassungsgericht oder der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte.

In ausgesprochenen Notlagen, allen voran im Krieg, kann der Staat zudem auf Grundlage entsprechender »Derogations- oder Notstandsklauseln« zeitweise Maßnahmen treffen, die von (nicht notstandsfesten) Menschenrechten abweichen. Auch hier sind das Diskriminierungsverbot und das Verhältnismäßigkeitsprinzip strikt zu beachten.

Andere Kulturen – andere Rechte?

Über Traditionen und kulturelle Eigenheiten hinweg fixieren Menschenrechte einen Grundbestand an Rechten, der für jeden Menschen weltweit gelten soll. Aber sind die Menschenrechte überhaupt auf andere Kulturen anwendbar? Befördern sie möglicherweise einen modernen, individualistischen Lebensstil, der traditionelle Formen des Zusammenlebens aufbricht? Haben Kritiker Recht, die hinter der Forderung der weltweiten Geltung der Menschenrechte westlichen »Kulturimperialismus« vermuten? Und betreiben mächtige Staaten unter dem Deckmantel der Menschenrechte möglicherweise eine handfeste Macht- und Interessenpolitik? Die Einwände sind ernst zu nehmen, selbst wenn sie mitunter von politischen Machthabern vorgebracht werden, die kulturelle Besonderheiten vorschieben, um die Bevölkerung und die Opposition ihres eigenen Landes zu unterdrücken. Um das Misstrauen abzubauen, sind zunächst Kohärenz in der Menschenrechtspolitik des Westens und ein offener, kritischer Dialog über die Universalität der Menschenrechte notwendig.



Die Menschenrechte in der heutigen rechtlichen Form haben zwar ihren historischen Ursprung im Westen, verfügen aber über Begründungsquellen und Anknüpfungspunkte in anderen Kulturen, in denen ebenfalls Vorstellungen menschlicher Würde und daraus abgeleitete Verhaltensregeln entwickelt wurden. Wo die Chancen und Grenzen einer kritischen Vermittlung zwischen Menschenrechten und althergebrachter Tradition liegen, ist jeweils auszuloten. Allerdings sind bestimmte kulturelle Praktiken, etwa weibliche Genitalverstümmelung, eindeutig nicht mit den Menschenrechten vereinbar. Wichtig ist aber, dass die Durchsetzung der Menschenrechte nicht darauf abzielt, Kulturen zu zerstören, sondern diese im Sinne der Menschenrechte zu verändern. Es geht also darum, die kritisch-emanzipatorischen Impulse der Menschenrechte in den stets vielschichtigen, sich verändernden Kulturen zur Geltung zu bringen, was in der Regel nicht ohne Widerstände erfolgt. Auch in Europa mussten die Menschenrechte gegen vielerlei Widerstände erkämpft werden.

Die Impulse zu Veränderungen gehen dabei vielfach nicht, wie unterstellt wird, vom »Westen« aus, sondern entstehen oft im Inneren der jeweiligen, mitunter sehr heterogenen Gesellschaften. Ganz abgesehen davon, dass sich fast alle Staaten der Welt völkerrechtlich in irgendeiner Form an die Menschenrechte gebunden haben, setzen sich weltweit Menschen gegen erlittenes Unrecht, Unterdrückung, Ausbeutung und Not zur Wehr. Zwar werden die Forderungen nach Freiheit und Gleichheit nicht immer in der Sprache der Menschenrechte vorgetragen, doch in jedweder Gesellschaft gibt es Menschen, die gegen Unterdrückung aufbegehren und sich – sei es implizit oder ausdrücklich – auf ihr Recht berufen, ein menschenwürdiges, freiheitliches und selbstbestimmtes Leben in Gemeinschaft mit anderen führen zu können.

Sind Menschenrechte ein Papiertiger?

Allen Menschenrechtsabkommen zum Trotz werden weltweit Menschenrechte mit Füßen getreten. Sind Menschenrechte also nur ein Papiertiger? Tatsächlich verfügt der internationale Menschenrechtsschutz über keine – dem nationalen Recht vergleichbaren – wirksamen und zwingenden Kontroll- und Vollstreckungsmittel, um die Menschenrechte durchzusetzen. Zwar sind die Vertragsstaaten von Menschenrechtsabkommen verpflichtet, über ihr Tun Rechenschaft abzulegen (Berichtspflicht). Auch können gegen staatliche Menschenrechtsverletzungen mitunter Untersuchungen eingeleitet oder Beschwerden von anderen Staaten (Staatenbeschwerden) oder betroffenen Einzelpersonen (Individualbeschwerden) vorgebracht werden. Auf Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention kann in Europa der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte auch rechtsverbindliche Urteile zu Individualbeschwerden sprechen, die – wenn auch mit Verzögerung – weitgehend befolgt werden. Doch letztlich können die Regierungen nur bedingt zu einem menschenrechtskonformen Handeln gezwungen werden. In hohem Maße ist der internationale Menschenrechtsschutz also darauf angewiesen, dass sich Staaten an ihre völkerrechtlichen Selbstverpflichtungen halten und mit der Staatengemeinschaft zusammenarbeiten. Die Bereitschaft zu menschenrechtskonformem Verhalten kann auf vielfältige Weise eingefordert und gefördert werden, beispielsweise

- durch diskursive Lernprozesse, die in Menschenrechtsforen angestoßen werden,
- durch formulierte Verhaltenserwartungen seitens der internationalen Staatengemeinschaft, die z. B. in Berichten und Empfehlungen von Menschenrechtsorganen zum Ausdruck kommen und an denen sich die Regierungen orientieren sollten,
- durch Entscheidungen regionaler Menschenrechtsgerichte und nationaler Gerichte, welche die Regierungen umzusetzen haben,
- durch das Anprangern von Menschenrechtsverletzungen und öffentliche Proteste, die im Sinne eines »Beschämens« und »Bedrängens« politische Wirkung entfalten,
- durch »stille Diplomatie« und politischen Druck von Regierungen und internationalen Organisationen,



- durch politische oder wirtschaftliche Anreize für menschenrechtskonformes Verhalten (z. B. EU-Beitritt, Handelserleichterungen, Entwicklungshilfe),
- durch politische und wirtschaftliche Sanktionen (Einreiseverbote, Einfrierung von Konten, Handelsembargos usw.).

Im Extremfall, etwa bei Völkermord, kann es auch zu »humanitären Interventionen« kommen, die aber aufgrund der Anwendung militärischer Gewalt hochproblematisch sein können und als Standardlösung zur Durchsetzung der Menschenrechte gewiss nicht taugen.

Selbst ohne »Weltpolizei« und militärische Zwangsmittel ist der vermeintliche Papiertiger also nicht völlig zahnlos. Dabei kommt wirkräftigen Menschenrechtsorganisationen und -netzwerken eine große Bedeutung zu: Sie dokumentieren nicht nur Menschenrechtsverletzungen und führen öffentliche Proteste und Kampagnen durch, sondern sie prägen ganz maßgeblich den weltweiten Menschenrechtsdiskurs, fördern die Organisations- und Handlungsfähigkeit und damit das Empowerment der Betroffenen, nehmen Einfluss auf menschenrechtlich bedeutsame Entscheidungen der Staaten oder internationaler Organisationen, erstellen Parallelberichte und unterstützen Klagen und Beschwerden vor nationalen und internationalen Gerichten und Ausschüssen. Auch fordern sie den Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern sowie Hilfe für Betroffene und Hinterbliebene ein oder leisten diese selbst. Alle diese Maßnahmen zeigen große und kleine Wirkungen, die oft nicht unmittelbar und eindeutig zu erkennen sind.

Wie können Menschenrechtsverbrechen bestraft werden?

Jeder Staat ist verpflichtet, Menschenrechtsverbrechen im eigenen Land zu verfolgen und zu bestrafen. Für die Bestrafung der Täter sind daher eigentlich die Gerichte des jeweiligen Landes zuständig. Doch oft gelingt es Menschenrechtsverbrechern und -verbrecherinnen, straflos auszugehen, indem sie in den Genuss politischer Amnestien kommen oder indem sie sich mit Hilfe politischen Einflusses und Geldes dem Zugriff einer schwachen oder korrupten Justiz entziehen. In Lateinamerika hat sich hierfür der Begriff der »Straflosigkeit« (impunidad) eingebürgert. Bleibt das nationale Rechtssystem untätig oder versagt es, ist es international kaum möglich, die Verbrecher zu bestrafen. Eine Ausnahme stellen hier schwerste Menschenrechtsverletzungen wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschheit und Kriegsverbrechen dar. Solche Fälle können von dem 2002 errichteten Internationalen Strafgerichtshof aufgegriffen werden. Das Gericht ist die erste ständige internationale Rechtsinstanz, die Einzelpersonen für schwerste Menschenrechtsverbrechen verurteilen kann. Zuvor gab es einzelne Ad-hoc-Gerichte, die – bezogen auf bestimmte Zeiträume und Staaten – solche Verbrechen ahndeten. Neben den Militärgerichtshöfen von Nürnberg und Tokio nach dem Zweiten Weltkrieg sind hier die Internationalen Strafgerichtshöfe zum ehemaligen Jugoslawien und zu Ruanda die bekanntesten Beispiele. Unter bestimmten Bedingungen müssen sich zudem Menschenrechtsverbrecher auch vor nationalen Gerichten anderer Staaten verantworten. Voraussetzung hierfür ist aber, dass sie mit internationalem Haftbefehl gesucht, gefasst und schließlich ausgeliefert werden.

Gibt es auch Rückschritte in der Entwicklung der Menschenrechte?

Die Entwicklung der Menschenrechte verläuft nicht geradlinig und ist nicht gegen Rückschläge gefeit. Vor dem Hintergrund anhaltenden, wiederkehrenden und neuen Unrechts müssen die Menschenrechte ständig aufs Neue verteidigt, eingefordert und erstritten werden. Viele Regierungen weltweit – auch in Ländern des Europarates (z. B. Aserbaidschan, Belarus, Russland) – verletzen mit dem vorgeschobenen Verweis auf die Staatsräson oder die öffentliche Ordnung unverblümt die Menschenrechte.

Eine wache Zivilgesellschaft ist der Schlüssel für den Menschenrechtsschutz